

aus.»<sup>16</sup> Das staatskirchenrechtliche Gemeindeprinzip entspricht der schweizerischen Rechtstradition mit dem staatlichen Aufbau von unten nach oben. Nach dem Modell der Gemeindeautonomie ist hier natürlicherweise Autonomie vorgegeben, vor allem dadurch, dass die Kirchgemeinde sich auch von der Einwohnergemeinde unterscheidet, wobei die Abkoppelung in neuen Entwicklungen über die herkömmliche Spezialgemeinde hinausgeht. Das Kirchgemeindeprinzip ist «überkonfessionell, dadurch dass es sich heute als hinreichend offen und anpassungsfähig erweist, um (auf der Innenseite der Kirchgemeinden) den unterschiedlichen rechtstheologischen Vorstellungen und Bedürfnissen der Konfessionen gerecht werden zu können.»<sup>17</sup> Die Kirchgemeinde kann auf reformierter Seite auch die Kirche nach rechtstheologischem Kirchenverständnis sein.<sup>18</sup> <sup>19</sup> Auf katholischer Seite hat sie – im Sinne des Dualismus – ein Pendant in der Pfarrei; normalerweise ist sie nicht identisch mit der Pfarrei,<sup>20</sup> sie schmiegt sich aber dieser an und dient ihr direkt, vor allem durch Beschaffung der finanziellen und sachlichen Grundlagen für die Pfarrei. Es gibt aber auch Kantone, welche die Pfarrei als solche öffentlichrechtlich anerkennen.<sup>21</sup> «Das Kirchgemeindeprinzip erlaubt, stützt und fördert ... die volksskirchliche Struktur der öffentlich-rechtlich organisierten Kirchen; Kirchgemeindeprinzip und Volkskirche sind miteinander verknüpft.»<sup>22</sup>

Das in aller Regel für die Organisation der Kirchgemeinden verlangte demokratische Prinzip findet allerdings kein Pendant in der kanonischen Regelung der Pfarrei. Zwar ist nach dem Codex Iuris Canonici (CIC) von 1983 die Pfarrei (wie auch das Bistum) eine Körperschaft, welche die Gläubigen des entsprechenden Sprengels als Mitglieder umfasst, diese aber haben keine Organfunktion.<sup>23</sup> M. E. ist jedoch hier das

<sup>16</sup> Kraus (Fn 1), S. 368.

<sup>17</sup> Kraus (Fn 1), S. 368.

<sup>18</sup> Vgl. Fn 6 oben.

<sup>19</sup> Kraus (Fn 1), S. 375, Fn 47: Der sog. «auch-kirchliche» Charakter der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden, der zu den kirchgemeindlichen Angelegenheiten sowohl die «rein kirchlichen» als auch die «gemischt staatlich-kirchlichen» Angelegenheiten zählt.

<sup>20</sup> Kraus (Fn 1), S. 375, Fn 48: Der sog. «nur-konfessionelle» Charakter der römisch-katholischen Kirchgemeinden.

<sup>21</sup> Cavelti (Fn 3), S. 259, Fn 6. Vgl. auch Fn 15 oben.

<sup>22</sup> Kraus (Fn 1), S. 378. Der Umstand, dass keine Beitrittserklärung nötig ist, führt zu einem weiten «volksskirchlichen» Mitgliederkreis.

<sup>23</sup> Cavelti (Fn 3), S. 558.